

GEBÜHRENSATZUNG

über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Jatznick

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern und des § 14 des Bestattungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der derzeit geltenden Fassung und des § 23 der Friedhofssatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde

Jatznick vom 01. März 2016 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung

Jatznick am 01. März 2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1 **Allgemeines**

Für die Benutzung der Friedhöfe Belling, Groß Spiegelberg, Jatznick, Sandförde bzw. Waldeshöhe und der Bestattungseinrichtungen sowie für die Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

§ 2 **Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig ist der Antragsteller oder die Person, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtung benutzt werden. Wird der Auftrag von mehreren Personen oder im Auftrag von mehreren Personen gestellt, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3 **Entstehung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringen der Leistung.

§ 4 **Festsetzung und Fälligkeit**

Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

§ 5 **Erstattung von Gebühren für Grabnutzungsrechte**

Bei vorzeitiger Rückgabe von Grabstellennutzungsrechten aus dieser Satzung werden an den Grabstellennutzer oder seinen Rechtsnachfolger keine Gebühren erstattet.

§ 6 **Belegungsgebühren**

Erdwahlgrabstätte (Einzel) 20 Jahre Nutzungsrecht	500,00 EUR
Urnenwahlgrabstätte 20 Jahre Nutzungsrecht	400,00 EUR
Reihengrabstätte (Sarg-Pflegestelle-Rasengrabfeld)	700,00 EUR

20 Jahre Nutzungsrecht	
Reihengrabstätte (Urne-Pflegestelle-Rasengrabfeld)	600,00 EUR
20 Jahre Nutzungsrecht	
anonyme Grabstätte (Urne-Rasengrabfeld)	450,00 EUR
20 Jahre Nutzungsrecht	
anonyme Grabstätte (Sarg-Rasengrabfeld)	700,00 EUR
20 Jahre Nutzungsrecht	
für die Verlängerung der Nutzungsrechte je Erdwahlgrabstätte um jeweils 10 Jahre wird folgendes Entgelt erhoben:	250,00 EUR
für die Verlängerung der Nutzungsrechte je Urnenwahlgrabstätte um jeweils 10 Jahre wird folgendes Entgelt erhoben:	200,00 EUR
Verlängerungsgebühr zur Gewährleistung der Mindestliegezeit	
- für Erdwahlgrabstätte (Einzel)	25,00 EUR/Jahr
- für Urnenwahlgrabstätte	20,00 EUR/Jahr
Friedhofsunterhaltungsgebühr für Inhaber nach altem Recht Die Gebühr wird in einem Betrag für die Restnutzungszeit erhoben.	5,70 EUR/Jahr
Einebnungsgebühr für Inhaber nach altem Recht je Einzelgrab (bei Mehrfach-Grabstätten pro Grabstelle das 0,5-fache zusätzlich)	100,00 EUR

§ 7

Gebühren für Umbettungen

Gebühren für Umbettungen richten sich nach den jeweils geltenden Tarifen der damit Beauftragten.

§ 8

Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle

Benutzung der Trauerhalle je Trauerfeier

100,00 EUR

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Satzung vom 15.11.2005 tritt mit dieser Satzung außer Kraft.

Die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Klein Luckow vom 04.11.2005 tritt mit dieser Satzung außer Kraft

Jatznick, den 01. März 2016

Bürgermeister



Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Internet unter www.amt-uecker-randow-tal.de
am 16.03.2016.